

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Gesetzesänderung zu Bauen im Außenbereich gefordert.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, im § 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) solle das Wort "Wohngebäude" durch das Wort "Gebäude" ersetzt werden. Dadurch wäre es möglich, ein 80 Jahre altes oder älteres Gebäude, z. B. eine legal errichtete Scheune, gleichartig und an gleicher Stelle nach heutigen Standards zu errichten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde 72 Mitzeichnungen gestützt und es gingen 3 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe.

Der Petitionsausschuss macht zunächst grundsätzlich darauf aufmerksam, dass der Bund für Aufgaben im Zusammenhang mit der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Bauplanungsrechts und des Städtebaurechts zuständig ist. Die Ausführung des Bauplanungsrechts obliegt nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern und Gemeinden. Im Streitfall haben die Gerichte zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Außenbereich nach den Regelungen des Baugesetzbuchs grundsätzlich zu schonen und von Bebauung freizuhalten ist. Wenn Vorhaben im Außenbereich verwirklicht werden sollen, sind die Gemeinden als Träger der Planungshoheit im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dazu aufgerufen, gegebenenfalls von ihrer Bauleitplanung Gebrauch zu machen.

Wie in der Petition dargelegt, trifft es zu, dass der Gesetzgeber nur für im Außenbereich vorhandene und in bestimmter Weise mit Mängeln oder Missständen behaftete Wohngebäude und nicht auch für sonstige Gebäude die Entscheidung getroffen hat, dass deren Neuerrichtung unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt ist (§ 35 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Diese Vorschrift dient der Verbesserung der Wohnverhältnisse durch die Ermöglichung eines Ersatzbaus. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, von dieser Entscheidung abzuweichen.

Wie der Petent weiter zutreffend anführt, begünstigt § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB Vorhaben, z. B. den Bau einer Scheune, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Für den Fall, dass der Petent ein Hobby-Landwirt sein sollte, könnte es sich bei der nach seiner Schilderung offenbar geplanten Neuerrichtung einer Scheune um ein sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 2 BauGB handeln. Sonstige Vorhaben können zugelassen werden, wenn öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss im jeweiligen Einzelfall durch die nach Landesrecht zuständige Baugenehmigungsbehörde geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, sich mit seinem Anliegen an die für den Vollzug des Bauplanungsrechts Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf (Telefon: 0211 8618-50, Telefax: 0211 8618-54444, e-mail: poststelle@mhkgb.nrw.de), zu wenden. (Der Petent wurde hierüber bereits mit Schreiben des Ausschussdienstes vom 22. August 2018 in Kenntnis gesetzt.)

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weitergehendes parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.